



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND VOLLMACHT

27.12.2025

1. Auftragsumfang:

Die Auftragnehmerin kümmert sich um das Einbringen von Forderungen im deutschsprachigen Raum, teilweise auch europa- und weltweit, unabhängig davon, ob diese bestritten oder unbestritten, untituliert oder tituliert sind, jedoch immer im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Schuldners sowie im legalen Rahmen.

2. Angebote:

- 2.1. Die Auftragnehmerin teilt einem Interessenten oder einer Interessentin¹ die Konditionen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen im initialen Schriftverkehr mit. Diese sind auch auf der Website abrufbar. Gültig ist, was anschliessend in einem personalisierten Inkassovertrag unterschriftlich vereinbart wird.
- 2.2. Die Auftragnehmerin prüft Anfragen und stellt auf eigene Kosten Voranalysen und Vorrecherchen an, um die Voraussetzungen für eine Fallübernahme und die Einbringlichkeit der Gelder zu prüfen.
- 2.3. Nach Abschluss der Voranalyse inkl. Vorrecherchen und mindestens einem telefonischen oder persönlichen Gespräch erhält der Interessent ein verbindliches Angebot
- 2.4. Nimmt der Interessent das Angebot an, erstellt die Anbieterin die Vertragsdokumente und unterschreibt sie.
- 2.5. Lehnt der Interessent das Angebot anschliessend ohne Begründung oder mit Verweis auf die finanziellen Konditionen, wie sie ihm vorgängig bekannt waren, ab, so wird er für die Kosten der Vorrecherchen und der Vertragserstellung zahlungspflichtig.
- 2.6. Der Aufwand für Voranalyse beträgt in der Regel 1-3 h, derjenige für das Erstellen der Vertragsdokumente 1 h. Zur Anwendung kommen die Stundensätze gemäss Ziff. 7.5.
- 2.7. Erteilt ein Interessent später einen Auftrag im gleichen Fall, wird die Zahlung für Voranalyse und Vertragserstellung an die Anzahlung angerechnet.

3. Generelle Vollmacht:

- 3.1. Der Auftraggeber / Die Auftraggeberin¹ erteilt der Auftragnehmerin sowie von dieser allenfalls beauftragten Drittpersonen die Vollmacht, gegen den Schuldner / die Schuldnerin ein Inkassoverfahren einzuleiten und vom Schuldner Gelder mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen.
- 3.2. Der Auftraggeber muss die Auftragnehmerin wahrheitsgetreu und vollständig über den Fall informieren und ihr sämtliche wesentlichen Informationen und Dokumente den Schuldner und die Forderung betreffend zur Verfügung stellen. Falsche oder in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben würden die Auftragnehmerin im Sinne einer Ausnahme von Ziff.14.1 berechtigen, das Mandat zu kündigen. Die allenfalls noch nicht ganz verbrauchte Anzahlung verfällt dabei zu Gunsten der Auftragnehmerin.
- 3.3. Bei vorhandenen Titeln, wie Gerichtsurteilen, Verlustscheinen usw. sind diese der Auftragnehmerin in Kopie auszuhändigen, auf Nachfrage auch im Original.
- 3.4. Ferner sind mit Auftragserteilung eventuelle Inkassoaufträge, Abtretungen oder Vollmachten an Drittpersonen und -unternehmen, Betreibungen, Mahnbescheide u.dgl. bezüglich des fraglichen Schuldners zurückzuziehen bzw. dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht erteilt werden. Zu widerhandlungen würden die Auftragnehmerin im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 14.1 zur Kündigung des Mandates mit gleichzeitigem Verfall der Anzahlung berechtigen.

4. **Verhandlungsvollmacht:** Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin die Vollmacht zur vollen Verhandlungs- und Entscheidungsfreiheit bezüglich der in Frage stehenden Forderungen. Das bedeutet unter anderem, der Auftraggeber willigt ausdrücklich dazu ein, dass Teilzahlungen geleistet und / oder die Forderung erhöht beziehungsweise reduziert werden kann.

5. **Handlungsvollmacht:** Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin die Vollmacht, Betreibungen / Mahnbescheide und weitere rechtliche Inkassomassnahmen vorzunehmen, ebenso Strafanzeigen. Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin ferner die Vollmacht, für weitere Rechtshandlungen gegebenenfalls Anwälte zu beauftragen (dies unter den Vorbehalten Ziff. 11.4).

6. Abwicklung:

- 6.1. Die Auftragnehmerin führt das Inkasso in eigener Regie und nach eigenem Ermessen durch. Der Auftraggeber hat keine Weisungsbefugnis. Für Hinweise und Anregungen des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin jedoch immer dankbar, und setzt diese, wenn geeignet und akzeptiert, um.
- 6.2. Das Inkasso wird so rasch wie möglich durchgeführt, jedoch kann kein zeitlicher Ablauf vorhergesagt oder die Auftragnehmerin vom Auftraggeber zu fixen Terminen verpflichtet werden. Der Auftraggeber ist sich auch bewusst, dass nicht alle Fristen im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegen (Behördenanfragen, Strafuntersuchungen usw.)
- 6.3. Die Auftragnehmerin akzeptiert nur Mandate, für welche aufgrund der Vorprüfung realistische Chancen auf eine Geldrückführung bestehen. Sie kann jedoch ausdrücklich keine Erfolgsgarantie abgeben, auch nicht über die Höhe oder den Zeitpunkt einer zur erwartenden Geldrückführung.
- 6.4. Der Auftraggeber darf den Schuldner während der Dauer des Mandats selbst nicht kontaktieren oder irgendwelche Massnahmen ihn betreffend vornehmen. Ausnahmen müssen schriftlich mit der Auftragnehmerin vereinbart werden. Zu widerhandlungen würden die Auftragnehmerin im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 14.1 zur Kündigung des Mandates mit gleichzeitigem Verfall der Anzahlung berechtigen.
- 6.5. Die Auftragnehmerin übernimmt keine weiteren Mandate gegen den Schuldner. Wenn es aus taktischen Gründen angezeigt erscheint, doch weitere Mandate zu übernehmen, darf die Auftragsnehmerin dies nur mit dem schriftlichen Einverständnisses des oder der

¹ Personenangaben sind immer geschlechtsneutral zu verstehen, auch wenn nicht überall die geschlechtsspezifische Form verwendet wird.

bisherigen Auftraggeber/s tun.

7. Anzahlung:

- 7.1. Bei Auftragserteilung wird seitens des Auftraggebers eine Anzahlung an das Erfolgshonorar in der vereinbarten Höhe zur Zahlung fällig. Die Anzahlung wird verwendet für die initialen Aufwendungen und Spesen der Fallbearbeitung. Der Auftraggeber kann jederzeit die Vorlage der Projektabrechnung («Logbuch») verlangen, welche sämtlichen Aufwände, Stundensätze und Spesen ausweist.
- 7.2. Die Höhe der Anzahlung beträgt 0.5 % bis 20 % der Forderungssumme und hängt von der Forderungshöhe und vom voraussichtlichen Aufwand ab. Sie ist plafoniert bei CHF/EUR/USD 150'000.--. Die genaue Höhe der Anzahlung wird nach Voranalyse inkl. Vorrecherchen verbindlich offeriert. Zuzüglich Mehrwertsteuer 8.1 % (CHE-458.288.961). Auftraggeber mit Sitz ausserhalb der Schweiz sind von der Mehrwertsteuer befreit.
- 7.3. Die Anzahlung wird fällig bei Unterschrift des Inkassovertrags.
- 7.4. Bei Anzahlungen grösser als CHF/EUR/USD 20'000.-- sind Ratenzahlungen (Teilzahlungen) möglich. Die Raten sind nicht von einem bestimmten Leistungsfortschritt abhängig und werden unabhängig davon zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Ist der Auftraggeber in Verzug, so darf die Auftragnehmerin unter Beachtung der Bestimmungen in Ziff. 14.5 und 14.6 die Arbeit unterbrechen oder das Mandat im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 14.1 kündigen.
- 7.5. Die Anzahlung deckt folgende Leistungen ab: Sämtliche Dokumentations-, Recherche- und Analyse-Aufwände, sämtlicher Schriftverkehr sowohl mit dem Auftraggeber als auch mit dem Schuldner und weiteren Beteiligten, Porto, Telekommunikations-, Reisespesen sowie sonstige Spesen, sämtliche Ermittlungskosten der Auftragnehmerin, persönliches Aufsuchen des Schuldners durch Mitarbeiter der Auftragnehmerin sowie alle weiteren geeigneten Massnahmen (wie z.B. Observationen, laufende Recherchen, Anwendung von «Druckszenarien», Verhandlungen mit dem Schuldner, Behörden, Anwälten usw.), regelmässige Berichterstattung über den Stand des Falls, wobei sich die Abstände nach der Fallentwicklung richten. Die Stundensätze betragen: Senior-Mitarbeiter / Spezialisten für komplexe und internationale Fälle CHF 250.-- / h, Inkasso-Mitarbeiter / Junior-Mitarbeiter CHF 150.-- / h, Sekretariatsdienste u. dgl. CHF 100.-- / h.
- 7.6. Über die Anzahlung hinaus fallen keine weiteren Kosten an (vorbehalten bleibt Ziff. 11).
- 7.7. Wenn sich die Voraussetzungen betreffend die Konditionen ändern (z.B. aus einem Schweizer Fall wird durch Wegzug des Schuldners ein über das deutschsprachige Gebiet hinausgehender europäischer Fall oder die Forderungssumme erweist sich als deutlich höher als im Inkasso-Vertrag festgehaltenen usw.), darf die Anbieterin eine Anzahlungs-Nachzahlung in Rechnung stellen. Die Parteien versuchen in solchen Fällen eine einvernehmliche und von allen als fair erachtete Einigung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann die Auftragnehmerin das Mandat im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 14.1 kündigen.
- 7.8. Die Anzahlung kann nicht rück erstattet, sondern nur mit der in Ziff. 8, resp. im Vertrag definierten Erfolgsprovision verrechnet werden. Dies trifft auch zu, wenn das Mandat von einer der Parteien gekündigt wurde. Es handelt sich bei der Anzahlung nicht um einen, soweit nicht verbraucht, rückzahlbaren Kostenvorschuss.
- 7.9. Bei länger dauernden Fällen kann es vorkommen, dass die Projektabrechnung ins Minus geht und die Auftragnehmerin aufgrund der zeitlich unbefristeten Mandatsübernahme gem. Ziff. 14 ab dann auf eigene Kosten und eigenes Risiko arbeitet. Auch in solche Fällen muss der Auftraggeber für die Leistungen der Auftragnehmerin nichts nachzahlen,

8. Erfolgshonorar:

- 8.1. Die Auftragnehmerin führt das Inkasso auf Erfolgsbasis durch.
- 8.2. Die Erfolgsprovision wird fallweise vereinbart und liegt zwischen 5% - 40 % der rück geführten Summe, abhängig vom voraussichtlichen Aufwand und der Forderungssumme. Der im Einzelfall gültige Ansatz wird in der Offerte und im Vertrag definiert. Zuzüglich Mehrwertsteuer 8.1% (CHE-458.288.961). Auftraggeber mit Sitz ausserhalb der Schweiz sind von der Mehrwertsteuer befreit.
- 8.3. Bei Gesamtzahlung oder bei Teilzahlungen durch den Schuldner rechnet die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber ab. Teilzahlungen werden zusammengefasst (quartals-, semesterweise, bei Abschluss des ganzen Falls) Siehe dazu auch Ziff.10.

9. Reporting:

- 9.1. Die Auftragnehmerin dokumentiert sämtliche Aktivitäten und Aufwände in einem Logbuch (Projektabrechnung), Rückzahlgenen des Schuldners in einer Rückzahlungstabelle und alle wichtigen Ereignisse, Ermittlungsergebnisse, Dokumente usw. in einer ausführlichen Falldokumentation. Der Auftraggeber kann jederzeit Einblick in diese Dokumente verlangen, soweit sie ihm von der Auftragnehmerin nicht ohnehin im Rahmen des Reportings mitgeteilt werden.
- 9.2. Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber regelmässig schriftlich und mündlich über den Stand des Inkassos. Sie informiert zusammenfassend und ist nicht verpflichtet, jeden einzelnen Schritt oder jedes Detail gewissermassen «online» zu berichten. Die Zeitabstände der Berichterstattung können variieren und richten sich nach dem Verlauf der Inkasso-Aktivitäten oder -ergebnisse. Ein Anrecht auf Berichterstattung zu einem fixen, einseitig vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

10. Abrechnung:

- 10.1. Bei vollständigem Abschluss des Forderungsfalles (Schuldner zahlt volle Forderungssumme) wird die Anzahlung von der Auftragnehmerin in voller Höhe an den Auftraggeber rück erstattet.
- 10.2. Bei Teilzahlungen des Schuldners wird mit dem Auftraggeber anteilmässig abgerechnet, d.h. die Anzahlung wird im Verhältnis der Teilzahlung zur gesamten Forderungssumme rück erstattet.

11. Rechtliches Inkasso & ausserordentliche Inkasso-Kosten:

- 11.1. Ergänzend zum Direkt-Inkasso betreibt und koordiniert die Auftragnehmerin das rechtliche Inkasso, soweit dies notwendig ist (Betreibung/Mahnverfahren, Rechtsöffnung, Pfändung, Schlichtungsklage, Strafanzeige usw.) Soweit sie nicht befugt ist, solche Handlungen selbst vorzunehmen und sofern unausweichlich, beauftragt sie in Absprache mit dem Auftraggeber Rechtsanwälte (z.B. Klageerhebung usw.).
- 11.2. Rechtskosten, wie zum Beispiel Betreibung / Mahnbescheid, Rechtsöffnung, Kostenvorschüsse an Gerichte, Anwaltskosten usw. sind vom Auftraggeber separat zu tragen. Sie sind in der Anzahlung nicht eingeschlossen.
- 11.3. In seltenen Fällen können ausserordentliche Inkassokosten anfallen. Das sind Gebühren, Vorauszahlungen, Kostenbeiträge u.dgl., die nötig werden, um Geldmittel oder andere Assets eines Schuldners zu verwerten (z.B. Kostenvorschüsse bei Konkurs, Zwangsversteigerung usw.). Auch sie sind in der Anzahlung nicht eingeschlossen und vom Auftraggeber separat zu tragen.

- 11.4. Die Auftragnehmerin löst Rechtskosten und/oder ausserordentliche Inkasso-Kosten jedoch nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber aus. Der Kunde wird im Voraus über solche rechtlichen oder außergewöhnlichen Maßnahmen, ihre Berechtigung oder Notwendigkeit und die Kostenfolgen informiert und kann der Durchführung zustimmen oder sie ablehnen. Der Kunde zahlt die Rechtskosten und/oder ausserordentliche Inkasso-Kosten voraus an die Auftragnehmerin oder in Absprache mit dieser direkt an die betreffende Behörde, den betreffenden Dienstleister oder Anwalt.

12. Datenschutz:

- 12.1. Die Auftragnehmerin behandelt alle Daten im Zusammenhang mit dem Mandat als vertraulich. Sie hat in Abweichung von einer allenfalls zuvor abgeschlossenen Geheimhaltungserklärung jedoch das Recht, die Informationen an Dritte, u.a. Behörden weiterzugeben, insoweit dies zur Erfüllung des Mandats nötig ist. Der Auftraggeber wird hierüber informiert; es besteht jedoch keine Pflicht, sein Einverständnis einzuholen. Die Geltendmachung einer in einer Geheimhaltungserklärung allenfalls vorgesehenen Strafzahlung wird für die Zeit des Mandatsverhältnisses ausdrücklich wegbedungen.
- 12.2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle Daten im Zusammenhang mit dem Auftraggeber und dem Inkasso-Verfahren, 10 Jahre gesichert aufzubewahren. Sie darf diese Daten ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers für keine anderen Zwecke verwenden. Sie darf die Kontaktdata des Auftraggebers oder eines Interessenten für Marketing-Zwecke verwenden, z.B. für ein Anschreiben an den Auftraggeber oder den Interessenten.
- 12.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinerseits alle Dokumente und Informationen aus dem Inkasso-Prozess (Rechercheergebnisse, Berichte usw.) vertraulich zu behandeln. Dies gilt ausdrücklich auch für Informationen, die er in der Akquisitionsphase, also bevor ein Inkasso-Vertrag geschlossen ist, erhält. Er darf Informationen aus der Akquisitionsphase auch nicht an den Schuldner weitergeben, z.B. mit der Drohung, bei Nichtzahlung würde er das Inkasso-Unternehmen beauftragen; er würde damit möglicherweise die Chancen des Inkasso-Prozesses verringern und sich der (versuchten) Nötigung strafbar machen. Er darf alle Informationen aus dem Inkasso-Verfahren ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht an Dritte weitergeben; dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Mandats. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht in unbefugte Hände fallen (u.a. durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen auf Computern, Mobile-Telefonen usw.).

13. Sistierung:

- 13.1. Die Auftragsnehmerin hat das Recht, einen Fall zu sistieren, falls sich im Laufe der Fallbearbeitung herausstellt, dass der Schuldner nachweislich über keine Mittel verfügt, resp. die Forderung aus andern Gründen uneinbringlich ist, der Schuldner nicht mehr auffindbar ist, die Rechtsgrundlage für die Forderung entfällt oder wider Erwarten nicht erstellt werden konnte oder andere Umstände, wie z. B. Haft, schwere Krankheit, Sozialhilfebedürftigkeit usw. des Schuldners vorliegen, die eine Geldrückführung vorderhand verunmöglichen.
- 13.2. Sistierung bedeutet, dass der Inkassovertrag gültig bleibt, ausser der Kunde kündigt ihn, die Aktivitäten jedoch ruhen, bis sich neue Anhaltspunkte ergeben (z.B. Auffinden des Schuldners, Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, Vorliegen eines Rechtstitels usw.). Wenn neue Anhaltspunkte vorliegen, welche einen Fortschritt in der Fallbearbeitung und Chancen auf Geldrückführung wahrscheinlich machen, nimmt die Auftragnehmerin die aktive Inkassotätigkeit wieder auf.

14. Mandatsdauer / Kündigung:

- 14.1. Die Auftragnehmerin verfolgt den Schuldner zeitlich unlimitiert. Sie verzichtet auf ihr Kündigungsrecht. Wenn die Anzahlung aufgebraucht ist, arbeitet sie auf eigene Kosten weiter. Allfällige Minusbeträge im Logbuch (Projektabrechnung) gehen ausschliesslich zulasten der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber muss nichts zusätzlich bezahlen, vorbehalten bleiben Ziff. 7.7. sowie allfällige Rechts- und ausserordentliche Inkassokosten gem. Ziff. 11.
- 14.2. Kündigungen durch die Auftragnehmerin sind in Abweichung von Ziff. 14.1 in Ausnahmefällen möglich, die in den Ziff. 3.2, 3.4, 6.4. 7.7. und 14.6 festgelegt sind. Ausserordentliche und Ziff. 14.1. ebenfalls nicht widersprechende Kündigungsgründe wären zudem: Verstösse des Auftraggebers gegen Ziff. 12.2 (Datenschutz), Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, welche das Inkasso erschweren oder verunmöglichen, Verhaltensweisen und Massnahmen des Auftraggebers, welche die Sicherheit der Inkasso-Mitarbeitenden gefährden, bei strittigen Forderungen das fehlende Einverständnis des Auftraggebers, rechtliche Schritte wie Mahnbeschied, Klage usw. einzuleiten, obwohl die Auftragnehmerin dies dringend empfiehlt, nachhaltig gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin; die Liste ist nicht abschliessend.
- 14.3. Eine Ausnahme von Ziff. 14.1, welche die Auftraggeberin zu einer Kündigung berechtigen, sind Fälle, die gem. Ziff. 13 sistiert wurden und bei denen sich auch zwei (2) Jahre nach Sistierung keinerlei neue Hinweise auf Chancen für eine erfolgreiche Inkasso ergeben haben. Für Fälle, die zuvor nicht sistiert wurden. wäre in nachweisbar aussichtslosen Fällen eine Kündigung auch ohne vorherige Sistierung möglich, dies jedoch frühestens 2 Jahre nach Fallübernahme.
- 14.4. Der Auftraggeber hat das Recht, das Mandat jederzeit zu kündigen.
- 14.5. Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber verfällt die Anzahlung zugunsten der Auftragnehmerin, soweit sie nicht ohnehin durch die bisherigen Aufwendungen gemäss Logbuch aufgebraucht wurde. Diese Regelung stellt eine Kompensation für die Verunmöglichung einer Erfolgsprovision aufgrund der kundenseitigen Kündigung dar.
- 14.6. Bei Kündigungen durch die Auftragnehmerin in den in Ziff. 14.2 genannten Ausnahmefällen, verfällt ein allfälliger Rest der Anzahlung ebenfalls aus denselben Gründen zugunsten der Auftragnehmerin.
- 14.7. Des Weiteren bleibt bei einer Kündigung durch den Auftraggeber die im Vertrag definierte Erfolgsprovision in voller Höhe geschuldet, sollte der Schuldner während drei (3) Jahren nach einer Kündigung Rückzahlungen leisten. Gleicher gilt für Zahlungen, die vom Schuldner schon vorher vertragswidrig während der Vertragsdauer, direkt an den Auftraggeber geleistet wurden.
- 14.8. Wird die vereinbarte Anzahlung resp. eine vereinbarte Teilzahlung daran nicht entrichtet, so hat die Auftragnehmerin nach einer einmaligen formellen Mahnung das Recht, ihre Tätigkeit einzustellen. Wird die Zahlung auch innerhalb einer angesetzten Nachfrist immer noch nicht bezahlt, hat die Auftragnehmerin das Rech, das Mandat im Sinne einer Ausnahme von Ziff. 14.1 zu kündigen.
- 14.9. Der Auftraggeber schuldet bei einer durch ihn infolge einer Nichtzahlung erfolgten Kündigung eine Abstandszahlung von 40% der vereinbarten Anzahlung, resp. des noch nicht bezahlten Teils der Anzahlung. Diese Abstandszahlung wird sofort fällig. Die Abstandszahlung dient der Deckung der Kosten der Auftragnehmerin für Akquisition, Fallanalyse, Erstellen der Vertragsdokumente, Erstellen der Falldokumentation und der Reservierung von Kapazitäten für die Fallbearbeitung, je nach Fall auch für Vorauszahlungen an freie Mitarbeiter, ebenso als Ersatz für die nunmehr verunmöglichte Erfolgsprovision.
- 14.10. Bei einer Kündigung des Inkassovertrags durch den Auftraggeber, ohne dass die Anzahlung (vollständig) entrichtet wurde, wird ebenfalls eine Abstandszahlung von 40% der vereinbarten Anzahlung, resp. der noch nicht bezahlten Teils der Anzahlung zur sofortigen Zahlung fällig. Diese Regelung dient der Deckung der Kosten der Auftragnehmerin für Akquisition, Fallanalyse, Erstellen der Vertragsdokumente, Erstellen der Falldokumentation und der Reservierung von Kapazitäten für die Fallbearbeitung, je nach Fall auch für Vorauszahlungen an freie Mitarbeiter, ebenso als Ersatz für die nunmehr verunmöglichte Erfolgsprovision.

15. **Widerrufsbelehrung:** Sollte der Inkassovertrag ausserhalb der Büroräumlichkeiten der Auftragnehmerin oder ausschliesslich via Telefon und E-Mail (Fernvertrag) geschlossen worden sein, steht einem privaten Auftraggeber aus Deutschland gem. deutschem Recht (§ 356 Bürgerliches Gesetzbuch) ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Wünscht der Auftraggeber, dass die Auftragnehmerin unmittelbar nach Auftragserteilung mit der Arbeit beginnt, muss er auf dieses Widerrufsrecht im Inkassovertrag ausdrücklich verzichten. Mit Visum der AGB verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich auf sein Widerrufsrecht.

16. **Schlussbestimmungen:** Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Basel.

Visum Auftraggeber/in: